

# Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag  
und kostet 3 Mk. jährlich.

Herausgegeben vom Königl. Landratsamt in Gumbinnen.

Insertionspreis

für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,  
Besitzer und Drucker Julius Hippel Gumbinnen.

pro 3 gewöhnliche Zeile  
oder deren Raum 15 Pf.

Nr. 43.

Ausgegeben Gumbinnen, den 29. Oktober.

1910

## Bekanntmachungen höherer Behörden.

### Nr. 782. Polizeiverordnung.

betreffend den Fang und Verkauf von Krebsweibchen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) sowie des § 10 Abs. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Ostpreußen (Gef.-S. S. 337) wird unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 14. Oktober 1909 — Amtsblatt Stück 42 S. 317 Nr. 780 — hiermit für den Umfang des Regierungsbezirks Gumbinnen unter Zustimmung des Bezirksausschusses verordnet:

§ 1. Es ist verboten, in Flüssen sowie in nicht geschlossenen Seen und Teichen Krebsweibchen zu fangen, welche Eier oder Junge tragen.

§ 2. Wenn bei Gelegenheit des Fisch- oder Krebsfanges in den im § 1 bezeichneten Gewässern Eier oder Junge tragende Krebsweibchen lebend in die Gewalt des Fischers gelangen, so sind sie mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

§ 3. Der Verkauf von Krebsweibchen wird auf einen Zeitraum von 5 Jahren unterlagert.

§ 4. Im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche, sowie für Zwecke der künstlichen Fischzucht können Ausnahmen von den Verboten §§ 1 und 2 zugelassen werden.

Ueber die Zulassung solcher Ausnahmen entscheidet der Regierungspräsident.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 6. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Gumbinnen, den 11. Oktober 1910.  
Der Regierungs-Präsident.

## Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreis-Ausschusses.

Nr. 783. Die Königl. Eisenbahnverwaltung beabsichtigt auf dem Bahnhof Trakehnen durch Errichtung eines Sechsfamilien-Wohnhauses nebst Nebengebäuden eine Ansiedlung zu gründen und hat hierzu die Genehmigung beantragt. Der Lageplan liegt im Geschäftszimmer des Kreis-Ausschusses aus.

Gemäß § 16 des Anstaltungs-Gesetzes vom 10. August 1904 bringe ich diesen Antrag mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß gegen diese Ansiedlung von den Eigentümern, den Nutzungs- und Gebrauchsberechtigten oder den Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Ausschlußfrist von 21 Tagen nach dem Erscheinen dieses Kreisblatts bei dem Kreis-Ausschuß in Gumbinnen Einspruch

erhoben werden kann, wenn der Einspruch sich durch Tatsachen begründen läßt, die die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedlung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus der Land- oder Forstwirtschaft, aus dem Gartenbau, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

Den Gutsvorsteher zu Puspern, sowie die Vorsteher der dem Gutsbezirk Puspern benachbarten Gemeinde- und Gutsbezirke ersuche ich, Vorstehendes sofort ortsbüchlich bekannt zu machen.

Gumbinnen, den 22. Oktober 1910.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses,  
Königlicher Landrat

Nr. 784. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 1. August (Stück 31, Bd. Nr. 566) ersuche ich die Herren Gemeindevorsteher, die mir eine Abschrift des Gemeindebeschlusses über die Feststellung der Gemeinberechnung für das Rechnungsjahr 1909 noch nicht eingereicht haben, dies nunmehr umgehend zu tun.

Gumbinnen, den 26. Oktober 1910.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses  
Königlicher Landrat.

Nr. 785. Es sind gewählt:

Für die Gemeinde **Karkienen**:

Besitzer Eduard Brauer zum zweiten Schöffen.

Für die Gemeinde **Bumbeln**:

Besitzer Gustav Hundsdoerfer zum Gemeindevorsteher.

Für die Gemeinde **Wandlauden**:

Besitzer August Schinz zum ersten Schöffen,

Besitzer Heinrich Willnat zum zweiten Schöffen,

Besitzer Friedrich Ziegler zum stellv. Schöffen.

Diese Wahlen habe ich bestätigt.

Gumbinnen, den 25. Oktober 1910.

Der Landrat.

Nr. 786. Zum Verbandsvorsteher des Gesamtschulverbandes Szirgupönen ist anstelle des Pfarrers Wriedt-Szirgupönen, der dieses Amt niedergelegt hat, der Oberinspektor Mey in Szirgupönen ernannt worden.

Gumbinnen, den 24. Oktober 1910.

Der Landrat.

### Nr. 787. Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Rücksicht auf den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf dem Gute **Alt-Grünwalde** im Kreise Gumbinnen und die hervorgerufene Gefahr der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wird bis auf weiteres auf Grund der §§ 19 bis 29 und 44 a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. S. 153/409) in Verbindung mit §§ 59, 59 a, 61, 63 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) und des § 56 b der Reichsgewerbeordnung, sowie auf Grund der gemäß § 1 der Bundesratsinstruktion von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung hiermit folgendes angeordnet.